



- 5.3. DER MITGLIEDSBEITRAG FÜR EIN VOLLZAHLENDES MITGLIED BETRÄGT 35 EURO IM JAHR. FAMILIENMITGLIEDER 1. GRADES EINES VOLLZÄHLERS LEISTEN EINEN BEITRAG VON 15 EURO IM JAHR.
- 5.4. IM GRÜNDUNGSJAHR WIRD DER BEITRAG 4 WOCHEN NACH ERÖFFNUNG DES KONTOS EINGEZOGEN. IM LAUFENDEN KALENDERJAHR WIRD DER MITGLIEDSBEITRAG AM 30.3. EINGEZOGEN.

§ 6 KASSE

DER VORSTAND BESTIMMT EINEN KASSENFÜHRER FÜR DREI JAHRE, DIESER IST VERPFLICHTET, DIE EINNAHMEN UND AUSGABEN GEWISSENHAFT AUFZUZEICHNEN. EIN UNABHÄNGIGER KASSENPRÜFER, GEWÄHLT FÜR DREI JAHRE, PRÜFT RECHTZEITIG VOR JEDER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DIE KASSE UND LEGT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINEN SCHRIFTLICHEN BERICHT VOR. ER HAT JEDERZEIT DAS RECHT, EINSICHT IN DIE VERMÖGENSVERHÄLTNISSE DES VEREINS ZU NEHMEN. ER DARF NICHT DEM VORSTAND ANGEHÖREN.

§ 7 AUFLÖSUNG

7. 1. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS KANN NUR VON EINER EIGENS ZU DIESEM ZWECK EINBERUFENEN AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN WERDEN. DAZU IST EINE DREI-VIERTEL-MEHRHEIT ALLER MITGLIEDER ERFORDERLICH.
- 7.2. IM FALLE DER AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE FÄLLT DAS VERMÖGEN DES VEREINS AN DIE KIRCHENKASSE DER KIRCHENGEMEINDE LÖHME, DIE ES UNMITTELBAR UND AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE INSTANDSETZUNG DER DORFKIRCHE LÖHME EINSETZT.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- 8.1. DIE VORLIEGENDE SATZUNG WURDE IN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG AM 26.04.2008 IN LÖHME BESCHLOSSEN.
- 8.2. DIESE SATZUNG TRITT MIT DEM BESCHLUSS DER MITGLIEDER IN KRAFT.